



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. April 2013 (11.04)  
(OR. en)**

**8301/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0080 (COD)**

---

**TELECOM 66  
COMPET 195  
CODEC 768**

### **I-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Nr. Komm.dok.: 7999/13 TELECOM 60 COMPET 177 CODEC 686 - COM(2013) 147 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindig-  
keitsnetzen für die elektronische Kommunikation  
– Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>1</sup>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. März 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation<sup>2</sup> übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

<sup>2</sup> Dok. 7999/13.

2. Der Vorschlag, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, sollte im Zusammenhang mit dem Breitbandplan der Kommission gesehen werden, der darauf abzielt, dass bis 2020 allen europäischen Bürgern und Unternehmen ein Internetzugang mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s zur Verfügung steht und mindestens 50 % der europäischen Haushalte über Internetanschlüsse mit mehr als 100 Mbit/s verfügen. Damit diese Ziele erreicht werden können, müssen neue Breitbandinfrastrukturen errichtet oder bestehende Anschlüsse ausgebaut werden. Das ist teuer, besonders in ländlichen Gebieten. Durch den Verordnungsentwurf der Kommission würden zwischen 40 und 60 Mrd. EUR oder bis zu 30 % der Gesamtinvestitionskosten eingespart werden. Die Vorschläge der Kommission werden eine bessere Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, eine bessere Koordinierung und größere Synergien zwischen den Bauarbeiten und den verschiedenen beteiligten Behörden bewirken. Die lokalen Behörden werden weniger Genehmigungen ausstellen müssen, wenn Unternehmen ihre Arbeiten koordinieren oder Infrastrukturen gemeinsam verwenden.
3. Artikel 114 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses tätig werden. Somit ist eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen grundsätzlich nicht erforderlich. Unter Anbetracht des Gegenstands des Kommissionsvorschlags würde es jedoch angemessen erscheinen, auch den Ausschuss der Regionen zu dem vorliegenden Vorschlag zu hören.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, den Ausschuss der Regionen zu dem obengenannten Vorschlag zu hören und ihn zu bitten, seine Stellungnahme so bald wie möglich abzugeben.

---